

BGer 5A 863/2016 vom 14. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_863_2016

FR: TF 5A 863/2016 du 14 novembre 2016

IT: TF 5A 863/2016 del 14 novembre 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 14.11.2016 5A 863/2016 (5A_863/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 14.11.2016 5A 863/2016 (5A_863/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 14.11.2016 5A 863/2016 (5A_863/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_863/2016
Urteil vom 14. November 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____.
Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 9. November 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (Kindes- und
Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG
gegen den Entscheid vom 9. November 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das eine
Beschwerde des Beschwerdeführers gegen seine (am 1. November 2016 gestützt auf Art.
426 Abs. 1 ZGB angeordnete) fürsorgerische Unterbringung in der Privatklinik
V._____ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der an... leidende,
bereits zum 11. Mal in der Privatklinik V._____ hospitalisierte Beschwerdeführer habe
keine Krankheitseinsicht und müsse stationär behandelt werden, weil er bei sofortiger
Entlassung die Medikamente absetzen und sich selbst gefährden würde, dass die
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in
welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsrügen in der
Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die obergerichtlichen
Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand
dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 9. November
2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine
hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit.
b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen
des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der
Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem
Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem
Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. November 2016 Im

Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.